Landesamt für Steuern Niedersachsen

– Abteilung Steuer -

Merkblatt zur Besteuerung von Renten

(Stand: April 2024)

Beziehen Sie eine Rente oder sind Sie unsicher, ob darauf Steuern zu zahlen sind? Stellen Sie sich die Frage, ob Sie beim Finanzamt eine Steuererklärung abzugeben haben? Dann sollten Sie sich etwas Zeit nehmen und dieses Merkblatt lesen!

Dieses Merkblatt soll insbesondere die Besteuerung von Rentenzahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung vereinfacht darstellen. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität des Steuerrechts ist eine Erläuterung der Rentenbesteuerung in voller Gänze nicht möglich. Dieses Merkblatt erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Mit dem Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) und der Einführung der sog. nachgelagerten Besteuerung zum 1. Januar 2005 hat sich die Besteuerung von Renten u.a. aus der gesetzlichen Rentenversicherung geändert. Durch den Wechsel zur nachgelagerten Besteuerung ist der steuerpflichtige Anteil der Rente von zuvor im Schnitt 27 bis 31 % sprunghaft auf 50 % gestiegen. Seit dem 1. Januar 2006 steigt dieser Prozentsatz für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang jährlich um 2 Prozentpunkte. In den Jahren 2021 und 2022 steigt er jährlich um 1 % und ab dem Jahr 2023 jährlich um 0,5 % an, so dass ein Neurentner des Jahres 2058 100 % seiner Rente der Besteuerung zu unterwerfen hat. Ab 2058 sind dann alle Altersbezüge, d.h. Pensionen, Renten sowie gleichgestellte Leistungen voll steuerpflichtig.

Was ist in diesem Zusammenhang unter dem Begriff der „nachgelagerten“ Besteuerung zu verstehen?

Mit der Einführung des AltEinkG werden die Altersrenten „nachgelagert“ besteuert. Dies bedeutet, dass die Renten erst dann besteuert werden, wenn sie ausgezahlt werden.

Demgegenüber hat der Gesetzgeber die steuerliche Abzugsmöglichkeiten zum Aufbau der Altersvorsorge verbessert, indem die Beiträge zur Altersvorsorge in der Erwerbstätigenphase bis zu dem Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung unversteuert bleiben. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Höchstbetrag.

Welche Renten unterliegen der „nachgelagerten“ Besteuerung?

Steuer**pflichtig** sind u.a. folgende Renten:

- gesetzliche Altersrenten
- Renten der landwirtschaftlichen Alterskasse
- Renten aus den berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- gesetzliche Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- gesetzliche Witwen- und Waisenrenten
- sog. „Rürup Rente“
- einmalige Leistungen (z.B. Sterbegeld und Abfindungen von Kleinstbetragsrenten)

Welche anderen Renten unterliegen darüber hinaus einer Besteuerung?

Neben den Renten, die der „nachgelagerten“ Besteuerung unterliegen, werden zwei weitere Gruppen unterschieden:

- Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen (z.B. „Riester-Renten“, Direktversicherungen,...)
  ➔ Der Umfang der Besteuerung hängt davon ab, inwieweit die in der Ansparphase eingezahlten Beiträge gefördert worden sind.

- Leibrenten und andere Leistungen, die unter keine der beiden vorgenannten Gruppen fallen. Dabei handelt es sich insbesondere um Renten aus privaten Rentenversicherungen
  ➔ Hier erfolgt die Besteuerung mit dem sog. Ertragsanteil. Die Höhe des Ertragsanteils hängt im Regelfall von dem Alter ab, das Sie bei Rentenbeginn erreicht haben.

Welche Renten sind steuerfrei?

Steuer**frei** sind nur bestimmte Renten, vor allem:

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z.B. Berufsgenossenschaftsrenten)
- Kriegs- sowie Wehrdienst- und Zivildienstbeschädigtenrenten
- Wiedergutmachungsrenten

Müssen Sie denn nun eine Steuererklärung abgeben?

Für die Frage, ob eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht, ist zunächst entscheidend, ob Sie oder Ihr Ehegatte Einkünfte beziehen, die dem Lohnsteuerabzug unterliegen. Ist dies der Fall, besteht z.B. eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung, wenn die positive Summe der weiteren Einkünfte ohne Lohnsteuerabzug (z.B. Renten, Mieteinkünfte) mehr als 410,- Euro beträgt.

Beziehen Sie hingegen ausschließlich Einkünfte, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterlegen haben (z.B. Renten, Mieteinkünfte), sind Sie verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte über dem steuerlichen Grundfreibetrag von z.Zt. 10.908,- Euro (2023) (bei zusammenveranlagten Ehegatten 21.816,- Euro)[1] liegt, oder Sie vom Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert werden.

Ab welcher Rentenhöhe sind Steuern zu zahlen?

Das kann im Einzelfall unterschiedlich sein und lässt sich daher so allgemein verbindlich nicht sagen. Einkommensteuer fällt immer erst dann an, wenn das zu versteuernde Einkommen (zvE) über dem Grundfreibetrag liegt. Der Grundfreibetrag für Alleinstehende liegt z.Zt. bei 10.908,- Euro (2023) und für zusammen veranlagte Ehegatten bei 21816,- Euro (2023).

Faustformel:

Nach einer vereinfachten Modellrechnung bleiben für alleinstehende Steuerbürger, die im Kalenderjahr 2023 in den Ruhestand gegangen sind und neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung **keine** weiteren Einkünfte erzielen, Rentenzahlungen (brutto) bis zu einer Höhe von rd. 15.347,- Euro im Jahr steuerfrei, weil durch Berücksichtigung des Rentenfreibetrags von 17,5 %[2] und anderer Abzüge wie Werbungskosten-Pauschbetrag von 102,- Euro, Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36,- Euro und Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen,

1 Grundfreibetrag für das Jahr 2024: 11.604,- Euro (bzw. 23.208,- Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten)

2 Der sich rechnerisch ergebende Betrag wird als steuerfreier Teil in dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt festgeschrieben und in dieser Höhe grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Rente von dieser abgezogen. Damit werden gesetzliche Rentenerhöhungen stets voll der nachgelagerten Besteuerung unterworfen.

der Grundfreibetrag von 10.908,- Euro nicht überschritten wird. Im Monat bleiben damit etwa 1.278,- Euro der Bruttorente steuerfrei. Bei zusammenveranlagten Ehegatten, kann sich dieser Betrag sogar verdoppeln, wenn beide nur Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen. Dann bleiben monatlich ca. 2.557,- Euro steuerfrei (bzw. ca. 30.694,- Euro Rente im Jahr).

Hinweis:
Entscheidend ist aber, dass beide lediglich und ausschließlich Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen. Bei Verheirateten, von denen z.B. nur einer eine Rente bezieht, der andere aber eine Pension, oder noch andere Einkünfte erzielt, können auch dann Steuern anfallen, wenn die Rente so gering ist, dass der steuerpflichtige Rentenanteil selbst unterhalb des Grundfreibetrags liegt.

Welche Beträge gelten nach der Modellrechnung für einen Renteneintritt in anderen Jahren?

Da der steuerpflichtige Teil aufgrund der nachgelagerten Besteuerung ab dem 1. Januar 2006 für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang um 2 Prozentpunkte, in den Jahren 2021 und 2022 um 1 % und ab dem Jahr 2023 um 0,5 Prozentpunkt angehoben wird (2006: 52%, 2007: 54%, 2008: 56%, …, 2022: 82%, 2023: 82,5% usw.), fallen die steuerfrei verbleibenden Rentenzahlungen in der Modellrechnung wie folgt aus:

Jahr	Steuerpflichtiger Teil in %	Steuerfrei verbleibende Rentenzahlungen bei alleinstehenden Rentnern in EUR	Steuerfrei verbleibende Rentenzahlungen bei verheirateten Rentnern in EUR
2021	**81**	ca. 1.165,- mtl. / 13.988,- jährl.	ca. 2.331,- mtl. / 27.976,- jährl.
2022	**82**	ca. 1.177,- mtl. / 14.127,- jährl.	ca. 2.354,- mtl. / 28.254,- jährl.
2023	**82,5**	ca. 1.278,- mtl. / 15.347,- jährl.	ca. 2.557,- mit. / 30.694,- jährl.
2024	**83**	ca. 1.353,- mtl. / 16.240,- jährl.	ca. 2.706,- mtl. / 32.480,- jährl.

Welche Fristen haben Sie für die Abgabe Ihrer Einkommensteuererklärung zu beachten?

Eine Einkommensteuererklärung müssen Sie grundsätzlich bis zum 31. Juli des Folgejahres abgeben. Anhand dieser Erklärung wird das Finanzamt dann Ihre Einkommensteuer festsetzen.

In welcher Anlage zur Einkommensteuererklärung haben Sie Ihre Renteneinnahmen zu erklären?

Erforderliche Angaben von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind auf der Anlage R (Renten und andere Leistungen aus dem Inland) vorzunehmen. Zahlreiche Daten über Ihre Besteuerungsgrundlagen (z.B. auch Renten etc.), liegen der Finanzverwaltung aufgrund elektronischer Datenübermittlung der mitteilungspflichtigen Stellen bereits vor (sog. eDaten ⓔ).

Ab dem Kalenderjahr 2019 verzichtet die Finanzverwaltung auf die Angaben dieser eDaten in Ihrer Einkommensteuererklärung. Die Abgabe der Anlage R entfällt, wenn die Daten elektronisch übermittelt wurden und in den nicht mit ⓔ gekennzeichneten Zeilen / Bereichen keine Eintragungen vorzunehmen sind. Die Erstellung der Steuererklärung soll Ihnen dadurch wesentlich erleichtert werden.

Wenn Sie wissen möchten, welche eDaten die gesetzliche Rentenversicherung an die Finanzverwaltung übermittelt hat, stellt Ihnen die gesetzliche Rentenversicherung kostenlos auf

Ihre Anforderung hin eine entsprechende Mitteilung aus.

Grundsätzlich unterliegt der Besteuerung der Jahresbruttobetrag der Rente, der in der Regel nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch ist. Bei Auszahlung der Rente einbehaltene eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind nicht vom Rentenbetrag abzuziehen. Diese werden als Sonderausgaben berücksichtigt (eDaten).

Weitere Erläuterungen können Sie der Anleitung zur Anlage R entnehmen.

Wo bekommen Sie die nötigen Erklärungsvordrucke?

Die Erklärungsvordrucke bekommen Sie bei Ihrem Finanzamt oder als Dokumentenvorlage im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung (Adresse siehe unten). Sie können ebenfalls Ihre Einkommensteuererklärung elektronisch am Computer über ELSTER (www.elster.de) abgeben. Sofern Sie nach Durchsicht dieser Broschüre noch Zweifelsfragen haben sollten, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt oder an einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

Müssen Sie auch eine Steuererklärung abgeben, wenn Sie im Ausland leben?

Seit 2005 sind im Ausland lebende Rentner mit ihren Renteneinkünften aus Deutschland beschränkt einkommensteuerpflichtig und daher grundsätzlich zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Bei Abgabe einer Einkommensteuererklärung wird das Finanzamt im Rahmen der Veranlagung unter Berücksichtigung des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens feststellen, ob und in welcher Höhe tatsächlich eine Steuerschuld entstanden ist.

Das Finanzamt Neubrandenburg in Mecklenburg-Vorpommern ist seit dem 01.01.09 für die Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Rentenempfänger zuständig, die ausschließlich mit Renteneinkünften zu veranlagen sind. Im Zweifelsfall sollten Sie sich beim Finanzamt Neubrandenburg erkundigen, ob Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen. Telefonische Auskunft erhalten Sie beim Finanzamt Neubrandenburg unter der Telefonnummer +49 395 44222 47000. Schriftverkehr richten Sie bitte an das Finanzamt Neubrandenburg (RiA), Postfach 110140, 17041 Neubrandenburg (E-Mail-Adresse: ria@finanzamt-neubrandenburg.de).

Weiteres allgemeines Informationsmaterial zum Thema „Rentenbesteuerung“ finden Sie auch im Internet unter:

- www.lstn.niedersachsen.de
- www.mf.niedersachsen.de
- www.bundesfinanzministerium.de
- www.formulare-bfinv.de

oder Sie nutzen die kostenfreie Info-Hotline der niedersächsischen Finanzämter (Tel. 0800 998 0 997).*

*(Mo.-Do. von 8 - 18 Uhr und Fr. von 8 - 15 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen))

Stand: April 2024